



Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

§1 -Allgemeine Bestimmungen

Dieses Gesetz soll

- (1) Abstinenz fördern.
- (2) die Verfügbarkeit und Zugreifbarkeit für medizinische Zwecke regeln.
- (3) Personen vor den negativen Folgen einer sucht bedingter Störung schützen.
- (4) die Öffentlichkeit vor Gefahren schützen.
- (5) kriminelle Handlungen bekämpfen, die im Zusammenhang mit Betäubungsmittel stehen.

§2 - Regelung für Betäubungsmittel

(1) Das Mitführen von Drogen, wie:

- Kokain
- Heroin
- Ecstasy
- LSD
- Methamphetamin
- Marihuana (Gras), erlaubt bis 5 Gramm zum Selbstgebrauch
- Crack
- Glücksspiele
- Opium
- Phencyclidin
- Amphetamin(Speed)
- Valion

ist grundsätzlich verboten.

Für den **Selbstgebrauch** gilt:

- Keine Weitergabe an andere Personen.
- Kein Handeln mit anderen Personen.
- Kein Eigenanbau.

§3 -Verkauf von Medizinprodukten

(1) **Definition**

Wer Medizinische Gegenstände, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, kauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, macht sich Straftbar

(1.1) **Definition der einzelnen Medizinischen Gegenstände**

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

Folgende Artikel zählen als medizinische Artikel: Medizinische Masken, Verbandskasten, Versicherungen, Erkältungs-Pillen, Pillen gegen Lebensmittelvergiftung, Amnesie-Pille und Adrenalinispritzen.

(2) Straftat macht sich derjenige, der:

- (a) als EMS Mitarbeiter Medizinische Gegenstände zivil verkauft.
- (b) Bürger u. Bürgerinnen rechtswidrig Zutritt zu Medizinischen Gegenstände verschafft.
- (c) diese auf dem Schwarz- oder normalen Markt erwirbt und oder verkauft.

(3) **Schwere der Fälle**

Es wird unterschieden in besonders schwere Fälle, die werden durch folgende Punkte definiert:

- (a) regelmäßig Unbefugten Zutritt zu Medizinischen Einrichtungen ermöglichen in welchen medizinische Produkte hergestellt und gelagert werden.
- (b) EMS Mitarbeiter und ihre Familie bedroht / erpresst / besticht um an Medizinische Gegenstände zu gelangen.

Begriffsdefinitionen

Fahrzeugführer:

Fahrzeugführer ist, wer selbst alle oder wenigstens ein Teil der wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind.

Fahrzeughalter:

Der Fahrzeughalter ist eine natürliche oder juristische Person, welche das Verfügungsrecht über das Fahrzeug besitzt und gegenüber der zuständigen Behörde als Halter angegeben wurde.

Verkehrsteilnehmer:

Verkehrsteilnehmer im straßenverkehrsrechtlichen Sinne ist, wer öffentliche Wege, Straßen und Plätze im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt. Es ist unerheblich, ob die Teilnahme bewusst erfolgt, auch eine versehentliche Teilnahme ist somit möglich.

Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als verkehrsberuhigte Bereiche gelten die Bereiche um den Stadtpark, an allen Medical Departments in Bereichen von Werkstätten und vor den Polizeidepartements.

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

Innerorts:

Alle Bereiche in denen sich Wohnungen, Häuser, Geschäfte oder öffentliche Bereiche befinden

Außerorts:

Wege, die zu einem Highway führen oder Bereiche in denen sich keine Wohnungen, Häuser, Geschäfte oder öffentliche Bereiche befinden

Highway:

Ist eine Fernstraße, die dazu dient, Massen an Fahrzeugen einen unterbrechungsfreies passieren zu ermöglichen für die Nutzung von Kurzstrecken.

Freeway:

Ist der Bereich, der als Autobahn dazu dient, größere Stadtbereiche miteinander zu verbinden.

Gefahrensituation

Eine Sachanlage, die im Einzelfall bei ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden am Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen wird.

Ist eine Sachlage gegeben, die nur den Verdacht einer Gefahr begründet, ohne dass die staatlichen Organisationen zum Zeitpunkt des möglichen Einsatzes klären kann, ob tatsächlich eine Gefahr besteht, liegt ein sog. Gefahrenverdacht vor.

Bloße Bagatellen, Unannehmlichkeiten, Belästigungen (Maßstab: Durchschnittsmensch) sowie das allgemeine Lebensrisiko erreichen noch nicht die Gefahrenschwelle.

Im Falle eines Gefahrenverdachts sind die staatlichen Organisationen nur zur Vornahme sog. Gefahrerforschungseingriffe befugt. Dabei handelt es sich um vorläufige Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung, sondern der weiteren Erforschung des Sachverhalts dienen. Zudem zur Vorbereitung endgültiger Gefahrenabwehrmaßnahmen, falls sich der Verdacht einer Gefahr im Zuge der vorläufigen Maßnahmen erhärten sollte.

Hierunter fällt zum Beispiel die Errichtung von Barrikaden zur Absicherung des Tatortes, die Möglichkeit einer Aussprache des Platzverweises, Gewahrsam sowie die Identitätsfeststellung.

Liegt ein Gefahrenverdacht vor darf der Exekutivbeamte sich auf den StPO §3 Abs. 2 berufen. So steht dem Beamten frei die Rechte sowie Straftatbestände spätestens vor Eintreffen im Staatsgefängnis zu verlesen/berichten.

Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur

Spezialeinheiten:

Spezialeinheiten sind geschlossene Sondereinheiten in den Exekutivbehörden. Die sich auch absondern in Form ihrer Dienstkleidung.



Stand: 20.08.2022, letzte Änderung:

Heiko Schindler

Gouverneur